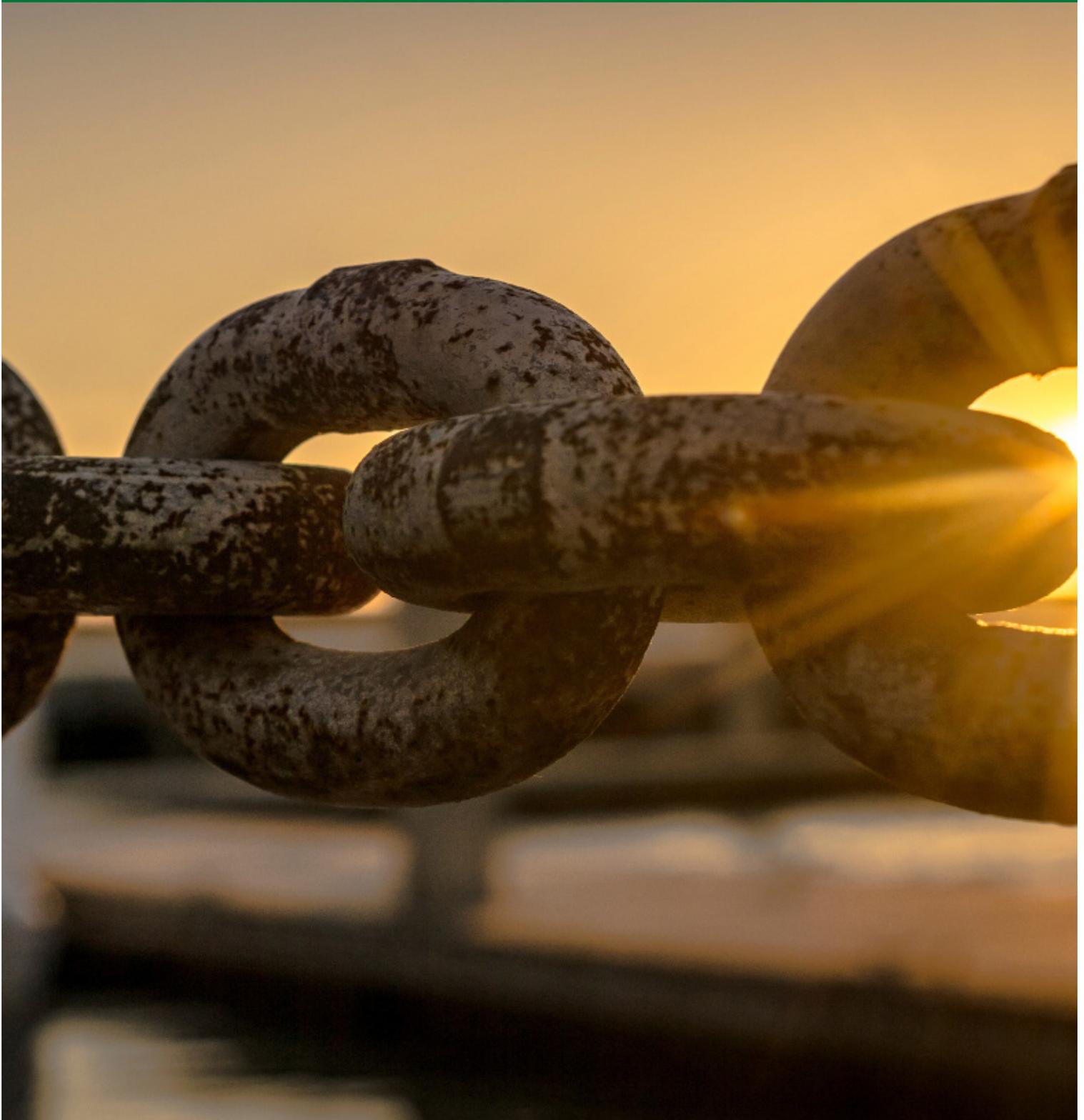


**Leitfaden zum Lieferketten-  
sorgfaltspflichtengesetz**



Am 11. Juni 2021 hat der Bundestag das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) beschlossen, der Bundesrat folgte am 25. Juni 2021. Es wird am 1. Januar 2023 (für deutsche Unternehmen mit mindestens 3000 Arbeitnehmern, ab 1. Januar 2024 mit mindestens 1000 Arbeitnehmern) in Kraft treten. Rechtlich bedeutet das Gesetz für Unternehmen vor allem Anpassungs- und Aktualisierungsbedarf in den Bereichen Compliance und nachhaltige Vertragsgestaltung, insbesondere im Rahmen des Einkaufs.

Dieser Leitfaden empfiehlt entlang des gesetzlichen Sorgfaltspflichtenkatalogs (= Risikomanagement, Risikoanalyse, Grundsatzerklärung, Präventivmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren und Dokumentations- und Berichtspflicht), was Unternehmen in welcher Reihenfolge konkret tun können, um die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

Für einen Überblick darüber, welche Unternehmen genau von dem Gesetz betroffen sind, was das Gesetz fordert und welche Sanktionen bei Verstößen drohen, [klicken Sie hier](#).

### Was ist konkret zu tun?

**1****„To-do“**

Risikomanagement einführen bzw. aktualisieren und Risikoanalyse durchführen sowie Beschwerdeverfahren einrichten/all diese Maßnahmen dokumentieren.

**2****„To-do“**

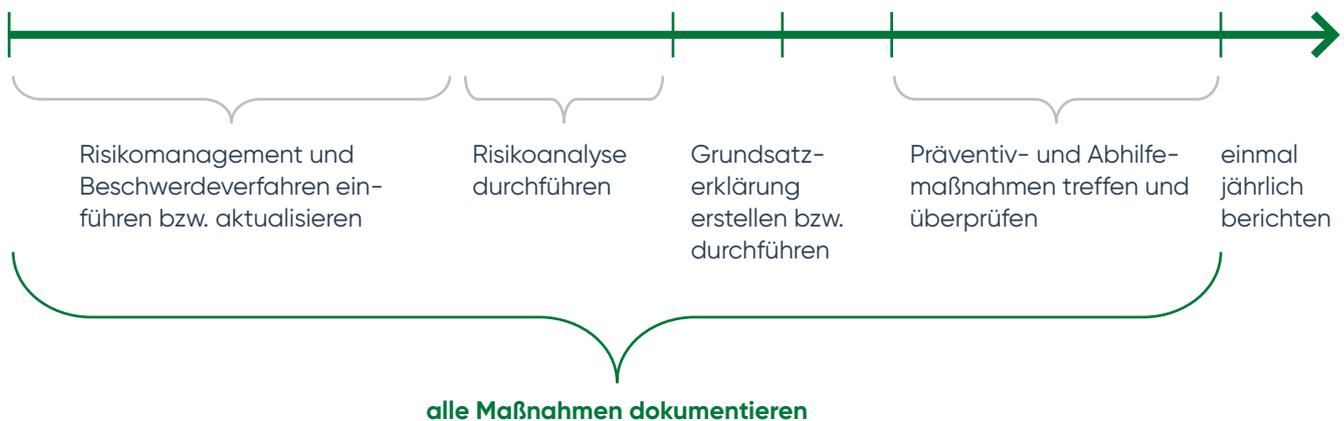
Grundsatzerklärung erstellen bzw. überarbeiten.

**3****„To-do“**

Präventiv- und Abhilfemaßnahmen treffen bzw. überprüfen, soweit Risiken erkannt, z. B. Lieferantenauswahl/-kontrolle, Verhaltenskodizes, Schulungen, nachhaltige Vertragsgestaltung/all diese Maßnahmen dokumentieren.

**4****„To-do“**

einmal jährlich berichten.



## 1 Risikomanagement

Das Gesetz fordert, dass Unternehmen ein angemessenes Risikomanagement einführen und wirksam umsetzen müssen. Hier sollten Sie Folgendes tun:

- Richten Sie einen **„Roundtable Lieferkettengesetz“** ein, um Zuständigkeiten zu verteilen und dauerhaft festzulegen. Teilnehmen sollten mindestens Geschäftsleitung, Compliance-Abteilung, Rechtsabteilung, Einkauf und (soweit vorhanden) CSR-Abteilung. **Tipp:** Auch andere Abteilungen können unter Umständen wertvolle Informationen beisteuern, z. B. Produktentwicklung, Qualitätsmanagement. Der „Roundtable Lieferkettengesetz“ sollte sich in regelmäßigen Abständen treffen.
- Halten Sie die **Verantwortlichkeiten/Überwachungsmaßnahmen** schriftlich (in Ihrem Compliance-Management-System) fest. **Tipp:** Falls Sie ohnehin bereits eine unternehmensweite CSR-/Nachhaltigkeitsstrategie haben, ist es sinnvoll, Ihre Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Lieferkettengesetzes in diese Strategie zu integrieren (Anknüpfungspunkt z. B. Ziffer 6.6.6 ISO 26000).
- Legen Sie als Geschäftsleitung die **finanziellen und personellen Ressourcen** für eine angemessene Überwachung der Lieferkette (= eigener Geschäftsbereich und unmittelbarer Zulieferer, bei substantiierten Hinweisen auch mittelbare Zulieferer) fest. Eine Studie der EU-Kommission schätzt zusätzliche Kosten von 0,005% des Umsatzes für die Überwachung der gesamten Lieferkette.
- Das Gesetz empfiehlt die Einrichtung der **Position eines Menschenrechtsbeauftragten**, der unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt ist. **Beachte:** Bei der Schaffung einer neuen Position sollte darauf geachtet werden, dass die Person zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend informiert und rechtzeitig eingebunden wird. Sie sollte in regelmäßigem Austausch mit anderen involvierten Abteilungen stehen, um Systemfehler zu vermeiden und das Risiko „Mensch“ zu minimieren.
- Mindestens einmal jährlich und anlassbezogen hat sich die **Geschäftsleitung über den aktuellen Stand der Arbeiten zu informieren.**

## 2 Risikoanalyse

Das Gesetz fordert, dass Unternehmen im Rahmen des Risikomanagements eine angemessene Risikoanalyse durchführen müssen. Hier sollten Sie Folgendes tun:

- Mindestens einmal jährlich und anlassbezogen: **Ermitteln Sie, ob ein Risiko besteht, dass Ihre eigenen geschäftlichen Handlungen oder geschäftliche Handlungen Ihres unmittelbaren (bei Hinweisen auch mittelbaren) Zulieferers Menschenrechte verletzen.** Eine Risikoanalyse ist „anlassbezogen“, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. **Tipp:** Verankern Sie den Grundsatz der regelmäßigen Risikoermittlung in Ihrem Compliance-Management-System.

- Machen Sie dazu eine **Bestandsaufnahme all Ihrer Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen Ihres Unternehmens** → Wo könnten Menschenrechte betroffen sein? Diese ergeben sich aus international anerkannten Abkommen, insbesondere den ILO-Kernarbeitsnormen, auf die im Gesetz abschließend verwiesen wird. **Beachte:** Es sind die Risiken für potentiell Betroffene zu ermitteln, nicht die Risiken für das Unternehmen selbst.
- **Wie machen Sie am besten eine Bestandsaufnahme?** Die Methode der Informationsbeschaffung liegt laut Gesetz im Ermessen des Unternehmens. **Tipp: Nutzen Sie zunächst internes Wissen** und bestehende Mechanismen. Wie oben unter Risikomanagement beschrieben, macht hier ein „Roundtable Lieferkettengesetz“ Sinn. **Greifen Sie auch auf externes Wissen zu**, wie z. B. das „Infoportal Menschenrechtliche Sorgfalt“ des deutschen UN Global Compact oder CSR Risk Checks online (bspw.: <https://www.mvori-sicochecker.nl/en>). **Weitere Herangehensweisen können sinnvoll sein oder sogar notwendig werden**, z. B.: Führen Sie Lieferantenbefragungen durch (insbesondere falls der Lieferant überlegenes Wissen haben könnte oder das Risiko aus seiner Sphäre stammt), führen Sie Inspektionen vor Ort durch, suchen Sie Gespräche mit (potentiell betroffenen) Stakeholdern, wie Arbeitnehmern, Gewerkschaften, Anwohnern. Berücksichtigen Sie auch Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen im Beschwerdeverfahren. **Compliance-Tipp:** Mögliche Inhalte für Befragungen / Inspektionen sowie die dazugehörigen Verantwortlichkeiten, Prozessabläufe und Kontrollmechanismen sollten vorab gesammelt und festgehalten werden.
- **Stellen Sie die Ergebnisse in einem Risikomapping dar:** z. B. nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten, Herkunftsländern.
- **Priorisieren Sie die ermittelten Risiken** (nach „Angemessenheitskriterien“ = (i) Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, (ii) Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher, (iii) zu erwartenden Schwere der Verletzung, (iv) Umkehrbarkeit der Verletzung, (v) Wahrscheinlichkeit des Verletzungseintritts, (vi) Art des Verursachungsbeitrags), insbesondere falls Sie nicht alles gleichzeitig angehen können. **Beachte:** Auch bei der Priorisierung geht es nicht um die Unternehmensinteressen, sondern die Interessen der (potentiell) Betroffenen. **Tipp:** In der Gesetzesbegründung wird unter dem Kriterium der Einflussmöglichkeit die „geordnete Beschaffungsmenge“ als Beispiel genannt. In vertraglichen Regelungen sollten Sie dies berücksichtigen.
- **Kommunizieren Sie die Ergebnisse der Risikoanalyse an die maßgeblichen Entscheidungsträger im Unternehmen**, insbesondere Geschäftsleitung, Rechtsabteilung, Compliance, Einkauf, CSR-Abteilung, Menschenrechtsbeauftragte(r).

### 3

## Grundsatzerklärung zu Verfahren, Risiken, Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

Das Gesetz fordert, dass Unternehmen eine Grundsatzerklärung verabschieden müssen und legt dabei die Mindestinhalte fest. Hier sollten Sie Folgendes tun:

- Verabschieden Sie als Geschäftsleitung eine Grundsatzerklärung, in der enthalten sein muss: (i) Beschreibung des **Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten nachkommt**, (ii) die **in der Risikoanalyse festgestellten Risiken** unter Bezugnahme auf die entsprechenden internationalen Abkommen, (iii) **menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigte und Zulieferer hat**.
- **Beachte:** Grundsatzklärungen sind regelmäßig kurzgehalten und legen lediglich grob fest, dass sich das Unternehmen zum Schutz der Menschenrechte bekennt, welche Risiken das Unternehmen insbesondere erkannt hat und was es dagegen tut und erwartet (Menschenrechtsstrategie). Im Internet gibt es zahlreiche Muster, auf denen Sie aufsetzen können. Die Grundsatzklärung dient als Grundlage für den eigenen Code of Conduct und den Supplier Code of Conduct. **Tipp:** Schauen Sie (auch in Zukunft), ob Ihre bisherige Grundsatzklärung konkret genug ist, da das Gesetz fordert, dass das Unternehmen zumindest seine wesentlichen Maßnahmen im Rahmen der Risikoanalyse, Prävention, Abhilfe, Berichts-

pfllichten und der Beschwerdemechanismen benennt. Die menschenrechtsbezogenen Erwartungen dürften regelmäßig in der Minderung und Abwehr der menschenrechtlichen Risiken liegen.

- **Kommunizieren Sie die (neue) Grundsatzerklärung** gegenüber Beschäftigten, dem Betriebsrat, den Zulieferern in der Lieferkette und der Öffentlichkeit.

## 4

### Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Das Gesetz fordert, dass Unternehmen bei einem festgestellten Risiko unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen in seinem eigenen Geschäftsbereich zu verankern haben. Hier sollten Sie Folgendes tun:

- Entwickeln/aktualisieren Sie Ihre auf Basis der Grundsatzerklärung erstellten **Verhaltenskodizes für das eigene Unternehmen. Nehmen Sie regelmäßige Aktualisierungen vor.**
- Integrieren Sie **Nachhaltigkeit in Ihre Einkaufspraktiken**. Der Einkauf hat eine entscheidende Rolle bei der Vermeidung und Minimierung menschenrechtlicher Risiken. **Tipp:** Anhaltspunkt, wie ein nachhaltiger Einkauf aussehen kann, liefert die ISO 20400 „Sustainable Procurement“ – dort finden sich Ausführungen zur entsprechenden Strategie, Organisation und Prozessen. **Beachte:** Interessanterweise werden in der Gesetzesbegründung ganz konkret **Vertragsgestaltungselemente** genannt, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Menschenrechtsrisiko haben, so z. B. Einkaufspreise, Lieferzeiten, Kostenvorgaben, Zeitdruck. Achten Sie daher, insbesondere bei Vertragsschlüssen in risikobehafteten Bereichen, darauf, dass die Gesamtgestaltung des Vertrages das Risiko für Menschenrechtsverletzungen nicht erhöht. Neben den im Gesetz genannten maßgeblichen Vertragselementen ist an weitere, wie bspw. Zahlungsziele (nicht zu lang) zu denken. Daneben bietet es sich an, dem Zulieferer Anreize, wie Bonus-Regelungen oder eine Ausweitung der Geschäftsbeziehung / Vertragsverlängerungsoption bei Erreichung gewisser Nachhaltigkeitsziele anzubieten oder die Beteiligung an Nachhaltigkeitsinvestitionen. Zum Thema „nachhaltige Vertragsgestaltung“ lesen Sie auch unsere Veröffentlichung „Sustainable Supply Chains“.
- **Beschaffungsrichtlinie:** legen Sie für einzelne Beschaffungsschritte (u. a. Produktentwicklungen, Auftragsplatzierungen, Einkauf, Produktionsvorlaufzeiten) fest, welche Vorkehrungen zu treffen sind, um die identifizierten Risiken zu minimieren bzw. diesen vorzubeugen.
- Führen Sie **Mitarbeiterschulungen / Fortbildungen zu den entsprechenden Verhaltenskodizes und Richtlinien** durch (insbesondere im Einkauf), z. B. beim Onboarding neuer Mitarbeiter. **Tipp:** Regelmäßige Schulungen führen zu einer entsprechenden Sensibilisierung der Mitarbeiter und zur Verringerung von Widerständen (Trade-off-Denken). Das erhöht die Chancen, dass die Umsetzungsmaßnahmen des Lieferkettengesetzes am Ende nicht an mangelndem Change Management scheitern. **Compliance-Tipp:** Erweitern Sie, soweit möglich, Ihre bisherigen Schulungen um das Thema „Lieferkettengesetz“.
- **Kontrollieren Sie risikobasiert**, ob die festgelegten Maßnahmen auch wirklich in den einzelnen Geschäftsbereichen im Unternehmen eingehalten und umgesetzt werden.
- Die **Wirksamkeit** der unter „4.“ genannten **Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen**. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren. **Tipp:** Um messen zu können, ob einzelne Maßnahmen wirksam sind, macht es Sinn, sich konkrete Ziele zu setzen, z. B. hinsichtlich der Anzahl von Schulungen.

# 5

## Präventionsmaßnahmen mit Blick auf Zulieferer

Das Gesetz fordert, dass Unternehmen bei einem festgestellten Risiko unverzüglich angemessene Präventivmaßnahmen gegenüber einem Zulieferer zu verankern haben. Hier sollten Sie Folgendes tun:

- **Treffen Sie eine sorgfältige Lieferantenauswahl und Lieferantenbewertung.** **Beachte:** Zertifizierungen wie SMETA (SEDEX), SA8000, BSCI oder branchenspezifische Siegel sind nur ein erster Anhaltspunkt, da ihr Aussagegehalt variiert. Möglicherweise gibt es in bestimmten Lieferketten auch gar keine Lieferanten, die bereits ein Zertifikat aufweisen können; dann gilt umso mehr, dass die sorgfältige Lieferantenauswahl auch eigene Befragungen und Prüfungen im Lichte der eigenen menschenrechts-bezogenen Erwartungen erfordert. **Compliance-Tipp:** Docken Sie menschenrechtliche und umweltbezogene Themen an bisherige Prozesse im Bereich Geschäftspartnerprüfung an.
- Entwickeln/aktualisieren Sie Ihren auf Basis der Grundsatzerklärung erstellten **Verhaltenskodex für Lieferanten.** **Nehmen Sie regelmäßige Aktualisierungen vor.** Auch Überlegungen zur Lieferantentwicklung (bspw. langfristige Kooperation) können, insbesondere in erkannten Problembereichen, sinnvoll sein. Ebenso kann die Beteiligung an Brancheninitiativen sinnvoll sein und risikominimierend wirken; daneben können so der Einfluss u. U. erhöht und Synergieeffekte erzielt werden.
- **Vertragsgestaltung: Verpflichten Sie Ihren Vertragspartner richtig.** Hierzu bedarf es neben den allgemeinen Verhaltenskodizes auch konkreter Ausführungen in einzelnen Verträgen, je nach Ergebnis der Risikoanalyse. Vertragliche Regelungen bestehen aus einem Zusammenspiel zwischen Pflichten (Verhaltenspflichten, Berichtspflichten, Auditierungspflichten) und Sanktionen wie Vertragsstrafen und Kündigungsmöglichkeiten. Die Begründung des Gesetzes nennt daneben weitere Beispiele, wie, dass der Vertragspartner Produkte nur von ausgewählten (zuvor geprüften) Lieferanten zu beziehen hat oder den Nachweis erbringen muss, dass bestimmte Produkte aus zertifizierten Regionen oder Rohstoffe aus zertifizierten Schmelzen kommen (*Chain of Custody Zertifizierung*). Interessanterweise nennt das Gesetz auch ganz konkret die Verwendung von „Weitergabeklausel“ in Bezug auf Vorlieferanten. Der Lieferant soll also verpflichtet werden, den Lieferantenkodex auch gegenüber seinen Lieferanten durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen. **Beachte:** Bisher wurden solche „Weitergabeklauseln“ nach deutschem AGB-Recht kritisch gesehen, da sie die Dispositionsfreiheit des Lieferanten einschränken können, sodass bislang „Bemühensklauseln“ eher als zulässig erachtet wurden. Das könnte sich durch das LkSG ändern und zu einem Bearbeitungsbedarf von entsprechenden Vorschriften in Supplier Code of Conducts führen. Zum Thema „nachhaltige Vertragsgestaltung“ lesen Sie auch unsere Veröffentlichung „Sustainable Supply Chains“.
- Führen Sie **Lieferanten-Monitoring**, insbesondere **mit regelmäßigen Audits bei Lieferanten durch.** **Compliance-Tipp:** Legen Sie insbesondere fest, welche Arten von Überprüfungen stattfinden sollen (Selbstauskunft, Eigenauditierung, Fremdauditierung, Auditierung mit Zertifizierung), welche Fragen dem Lieferanten gestellt werden sollen, wie oft solche Kontrollen stattfinden sollen, wie dieser Prozess unternehmensintern überprüft und damit revisionssicher ausgestaltet werden soll.
- Führen Sie **Lieferantenschulungen / Fortbildungen** zu Ihren Erwartungen und erkannten Risiken durch.
- Die Wirksamkeit der unter „5.“ genannten **Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen.** Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren. **Tipp:** Um messen zu können, ob einzelne Maßnahmen wirksam sind, macht es Sinn, sich konkrete Ziele zu setzen, z. B. hinsichtlich der Anzahl der „nachhaltig“ ausgewählten Lieferanten oder der Anzahl von Überprüfungen.

## 6

### Abhilfemaßnahmen

Das Gesetz fordert, dass Unternehmen unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu treffen haben, um unmittelbar bevorstehende oder eingetretene Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Hier sollten Sie Folgendes tun:

- Im **eigenen Geschäftsbereich** müssen Sie **Abhilfemaßnahmen** treffen, die zur **Beendigung der Verletzung** führen.
- Bei (drohenden) Verletzungen im **Geschäftsbereich des unmittelbaren (bei Hinweisen auch mittelbaren) Zulieferers**, müssen Sie – wenn Sie nicht selbst in der Lage sind, die Verletzung zu beenden – unverzüglich zusammen mit dem Zulieferer einen **Korrekturmaßnahme-(Zeit)Plan** zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung erstellen, der typischerweise die folgenden Elemente enthält: (i) Fordern Sie Ihren Zulieferer zunächst auf, den Missstand bis zu einem bestimmten Datum zu beheben. Machen Sie Ihre Anforderungen klar und bieten Sie konkrete Unterstützung an. Zu denken ist beispielsweise an die Einbeziehung betroffener Personen, von Gewerkschaftsvertretern oder zivilgesellschaftlichen Organisationen. (ii) Schließen Sie sich mit anderen Unternehmen zusammen, um den Druck auf den Zulieferer zu erhöhen (z. B. über Brancheninitiativen oder über andere Unternehmen, die mit dem Zulieferer zusammenarbeiten). (iii) Ist absehbar, dass der Zulieferer den Anforderungen nicht nachkommt, sollten Sie eine Vertragsstrafe durchsetzen, die Geschäftsbeziehungen zeitweise aussetzen oder das Unternehmen von möglichen Vergabelisten streichen, bis der Zulieferer die Verletzung beendet hat. **Compliance-Tipp:** Prüfen Sie regelmäßig, ob Ihre Eskalationsstufen zum Erfolg führen und legen Sie die Verantwortlichkeiten fest, sowohl dahingehend, wer intern welche Aufgaben hat und wer in welchen Fällen zu informieren ist. Dokumentieren Sie Ihre Maßnahmen. **Tipp:** Bisher werden die Anforderungen des Gesetzes an einen Maßnahmenplan oft nicht in dieser Form in Code of Conduct enthalten sein, sodass an vertragliche Anpassungen zu denken ist.
- Der **Abbruch der Geschäftsbeziehungen mit einem Lieferanten** ist im Gesetz **nur als äußerstes Mittel vorgesehen**. **Tipp:** Schauen Sie, wie das Thema „Verstöße“ in Ihren aktuellen Verhaltenskodizes abgebildet ist. Oft regeln Unternehmen hier, dass die Beendigung der Zusammenarbeit unmittelbar bei Eintritt eines Verstoßes erfolgt. Entsprechende Regelungen sind ggf. zu überarbeiten.
- Die **Wirksamkeit** der unter „6.“ genannten **Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen**. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

## 7

### Beschwerdeverfahren

Das Gesetz fordert, dass Unternehmen unverzüglich ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren einrichten haben. Hier sollten Sie Folgendes tun:

- Das Beschwerdeverfahren dient dazu, dass **(i) (potenziell) Betroffene** im eigenen Geschäftsbereich und in und um die Lieferkette sowie **(ii) Personen, die Kenntnis von möglichen Verletzungen haben, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen hinweisen können**. **Alternativ:** Beteiligung an einem externen Beschwerdeverfahren (z.B. eines Branchenverbands) sofern es die im Gesetz genannten Anforderungen an die Zugänglichkeit, Transparenz und Integrität erfüllt. **Beachte:** Das Beschwerdeverfahren muss also über den unmittelbaren Zulieferer hinaus für die genannten Personen innerhalb der gesamten Lieferkette zugänglich sein.
- **Anforderungen Beschwerdemechanismus:** Die Verfahrensweise muss schriftlich festgelegt werden, insbesondere: Wer sind die Zielgruppen? Was passiert bei einem Hinweis? Welche Verfahrensschritte folgen? Wie ist der Zeitablauf? Nutzer erleiden keine Nachteile durch Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens! Vertraulichkeit und Datenschutz sind gewährleistet! Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten.

- **Gewährleisten Sie den Zugang und die Nutzung des Beschwerdemechanismus.** Bei der Zugänglichmachung ist ein **Zusammenspiel verschiedener Beschwerdewege** (je nach Zielgruppe) zu empfehlen. Zu denken ist z.B. an die Einrichtung von Hotlines/E-Mailadressen/Webseiten, Beschwerdeformulare, Aufdrucke auf Produkten, (interne/externe) Kontaktpersonen. **Beachte:** Dort, wo Risiken erkannt wurden, sollte ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, wie Zugangshindernisse des Beschwerdeverfahrens (bspw. Sprache, Furcht vor Konsequenzen) minimiert werden können.
- Damit von den jeweiligen Beschwerdewegen auch Kenntnis erlangt wird, müssen Sie **öffentlich (Webseite) und regelmäßig gezielt über das Beschwerdeverfahren informieren**. Auch die Verfahrensweise ist transparent zu machen.
- Die **Wirksamkeit** des Beschwerdeverfahrens ist mindestens **einmal im Jahr oder anlassbezogen zu überprüfen und bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren**.
- Unterschied zu **Whistleblowing-System nach Whistleblowing-RL/HinweisgeberschutzG:** Das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettengesetz ist insoweit weitreichender, als das es auch für Personen außerhalb des eigenen Unternehmens zugänglich sein muss. Das Whistleblowing-System nach Hinweisgeberschutzgesetz ist im inhaltlichen Anwendungsbereich weiter (Meldung von Verstößen gegen das Unionsrecht) und trifft noch konkretere Vorgaben dazu, wie das Hinweisgebersystem auszugestalten ist. Es ist sinnvoll Maßnahmen, die nach beiden Entwürfen notwendig werden, miteinander zu verbinden. Gerne unterstützen wir, auch bei der Implementierung technischer Lösungen.

## 8

### Dokumentation und Bericht

Das Gesetz fordert, dass Unternehmen die Erfüllung der Sorgfaltspflichten dokumentieren und einmal im Jahr darüber berichten. Hier sollten Sie Folgendes tun:

- **Dokumentieren Sie** Ihre unter 1. bis 7. erfüllten Sorgfaltspflichten **fortlaufend** und bewahren Sie die Dokumentation mindestens 7 Jahre lang auf.
- **Berichten Sie einmal im Jahr** (bis spätestens 4 Monate nach Schluss des Geschäftsjahrs) über die letztjährige Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflichten, insbesondere über die erkannten Risiken, die ergriffenen Maßnahmen. Beurteilen Sie zudem die Wirksamkeit der Maßnahmen und Ihre Schlussfolgerungen für die Zukunft. Haben Sie keine Risiken festgestellt, sind weitergehende Ausführungen nicht notwendig. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen nicht preisgegeben werden. Für das Berichtsformat wird ein elektronischer Zugang durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtet.
- Machen Sie Ihren **Bericht auf Ihrer Webseite kostenfrei öffentlich zugänglich**, für einen Zeitraum von 7 Jahren.